



- Verwaltung -
Gutermannstr. 11
72160 Horb am Neckar

Telefon: 07451/5553-100
Fax: 07451/5553-119
EMail: verwaltung@spitalstiftung-horb.drs.de



Kurzzeitpflegevertrag

(ab 01.01.2020)



zur Aufnahme im:

**Altenpflegeheim
"Ita von Toggenburg"**
Gutermannstr. 11
72160 Horb am Neckar
Tel.: 07451/5553-200
Fax: 07451/5553-209

**Altenpflegeheim
"Bischof Sproll"**
Südring 9
72160 Horb am Neckar
Tel.: 07451/5553-700
Fax: 07451/5553-709

Inhaltsverzeichnis

Seiten

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Aufnahme.....	3
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen.....	4
§ 4 Unterkunft.....	4
§ 5 Verpflegung.....	5
§ 6 Zusatzleistungen.....	6
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen.....	6
§ 8 Heimentgelt.....	6
§ 9 Entgeltentwicklung.....	7
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes.....	7
§ 11 Fälligkeit.....	7
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit.....	8
§ 13 Haftung der Einrichtung.....	8
§ 14 Haftung des Bewohners.....	8
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung.....	8
§ 16 Tierhaltung.....	8
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht.....	8
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	9
§ 19 Kündigung durch den Bewohner.....	9
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung.....	9
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall.....	10
§ 22 Anpassungspflicht.....	10
§ 23 Salvatorische Klausel.....	10
§ 24 Schlussbestimmungen.....	11
Empfangsbekanntnis.....	12
Anmerkungen für den Bewohner.....	13

HEIMVERTRAG

für Kurzzeitpflege

Das **Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)
(Name der Einrichtung)

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die Katholische Spitalstiftung Horb; Gutermannstr. 11; 72160 Horb am Neckar (diese ist eine unselbstständige Stiftung der Katholischen Kirchengemeinde "Hl. Kreuz", Horb).

Zwischen dem Träger der Einrichtung vertreten durch die Heimleitung

Herrn **Thomas Müller**

und

Frau

geb. am:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer (Nachweis bitte dem Vertrag beilegen)

im Folgenden Bewohner¹ genannt

wird folgender

Heimvertrag

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Die erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung sowie der Unterkunft und der Verpflegung (Regelleistungen) sind für Bewohner, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.
- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2 Aufnahme

- (1) Dem Bewohner wird vom bis ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf des in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet.^{1a}

- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² zu übergeben:
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes,
 - eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
 -
- (3) Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Bewohner mit,
 - dass er im laufenden Kalenderjahr
 - Kurzzeitpflege³ für Tage in Höhe von €
 - Verhinderungspflege⁴ für Tage in Höhe von €
 - dass er für den Aufenthalt in der Einrichtung seinen Anspruch auf Kurzzeitpflege durch noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege im laufenden Kalenderjahr erhöhen möchte:
 - Ja im Umfang von €
 - Nein

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom
 - pflegebedürftig** im Sinne des SGB XI wegen
 - geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
 - erheblicher Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
 - schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
 - schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
 - schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5).
 - nicht pflegebedürftig** im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).
 - eileingestuft noch ohne konkreten Pflegegrad, aber mit folgender Feststellung:**
 - Es liegt mindestens ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 2 vor.
 - Ein Pflegebedarf mindestens nach Pflegegrad 2 liegt nicht vor.
- (4) Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

§ 4 Unterkunft

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

<input checked="" type="checkbox"/> Einzelzimmer	<input checked="" type="checkbox"/> mit Dusche und WC
<input type="checkbox"/> Doppelzimmer	<input type="checkbox"/> mit gemeinsamer Nutzung von Dusche/WC mit dem benachbarten Zimmer

mit insgesamt qm Wohnfläche.
 Das Zimmer befindet sich im Stockwerk, Zimmer-Nr.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst auch:

.....
.....
.....

(3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

Pflegebett; Pflegenachttisch; Schrank; Tisch; 2 Stuhl/Stühle;
 Sideboard; Notruf; Bettleuchte; ;
;

(4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch:

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung sowie Strom und die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,
- d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

(5) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners, folgende Schlüssel auszuhändigen:

--

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn ein Schloss austausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

Zudem weisen wir darauf hin, dass unser Haus außerhalb der regulären Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen (zum Schutz der Bewohner und des Personals) in der Nacht verschlossen ist. Über das Pflegepersonal, das auch in der Nacht immer anwesend ist, kann das Öffnen der Haustür jederzeit veranlasst werden. Sollten Bewohner das Haus gegebenenfalls bei Nacht verlassen wollen, so ist dies über das Pflegepersonal möglich.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Auf die anderen Bewohner ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (9) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:
-> nichtalkoholische Kalt- u. Warmgetränke (Mineralwasser, Heilwasser, Kaffee od. Tee)
->

- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:
-> Zwischenmahlzeiten wie z.B. Nachmittagskaffee.
->
- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1.	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	
	<input type="checkbox"/> für Bewohner noch ohne konkreten Pflegegrad, bei denen durch Eileinstufung die Voraussetzungen für mindestens Pflegegrad 2 bejaht worden sind, für die <u>gesamte Dauer</u> des Leistungsfalls ⁶	€
	<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 1	€
	<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 2	€
	<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 3	€
	<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4	€
	<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5	€
	<input type="checkbox"/> für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt ist (Pflegegrad 0)	€
2.	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	29,04 €
	davon:	
	a) für Unterkunft	15,73 €
	b) für Verpflegung	13,31 €
3.	Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen ⁷	16,10 €
4.	Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt	€

- (2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 - 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. **Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Alten-**

- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) getroffen werden. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhungen gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1-3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (4) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit

Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet monatliche Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgeltes für diesen Monat. Diese Vorauszahlungen werden jeweils mit den monatlichen Abrechnungen verrechnet. Die Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁸
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend zu machen.

§ 14 Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) **Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.**

§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.
Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.
Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz erforderlichen Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohner ausgehängt ist. Eine Ausfertigung wurde mit den vorvertraglichen Informationen (dort als Anlage) ausgehändigt.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet ggf. den zuständigen Sozialhilfeträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet.und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname	Anschrift	Telefon
---------------	-----------	---------

1. _____

2. _____

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name, Vorname	Anschrift	Telefon
---------------	-----------	---------

1. _____

2. _____

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.-Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- ▶ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - ▶ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - ▶ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43 b SGB XI (Anlage 3)
 - ▶ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
 - ▶ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
 - ▶ Heimordnung (Anlage 6)
 - ▶ Erklärung zum Datenschutz (Anlage 7)
 - ▶ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)

x _____, den
Ort, Datum

x
(Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers)

.....
(Unterschrift Einrichtung)

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Heimvertrages
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Heimordnung (Anlage 6)
- Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Anlage 8)
- Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheids an die Pflegeeinrichtung (Anlage 9)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 10)
- Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 11)
- SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

--
--

x
Ort/Datum

x _____
(Unterschrift des Bewohners oder des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Be-
treuers)

Anmerkungen für den Bewohner

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ^{1a} Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 42 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
- ² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 8).
Soweit der Bewohner Leistungsansprüche nach SGB XII (Sozialhilfe) hat, sollte schon bei Abschluss des Heimvertrages eine Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege vom zuständigen Sozialhilfeträger vorgelegt werden.
- ³ Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- ⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁶ Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder reicht er über den Jahreswechsel hinaus, gilt dies als ein Leistungsfall im Sinne dieses Vertrags.
- ⁷ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- ⁸ Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

Anlage 1
zum Kurzzeitpflegevertrag

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**
Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.
- **Versorgung von Beatmungspatienten**
Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.
- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**
Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.
- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**
Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

x

(Ort, Datum)

x

 Unterschrift des Bewohners
 oder des bevollmächtigten Vertreters
 bzw. Betreuers

 Unterschrift der Einrichtung

Anlage 2

zum Kurzzeitpflegevertrag

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) *Hilfen bei der Körperpflege*

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) *Hilfe bei der Ernährung*

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) *Hilfe bei der Mobilität*

(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

(2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen; Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) *Hilfen bei der persönlichen Lebensführung*

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) *Leistungen der sozialen Betreuung*

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) *Leistungen der medizinischen Behandlungspflege*

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- ▶ Verbandswechsel
- ▶ Injektionen
- ▶ Kathetherwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- ▶ Dekubitusbehandlung
- ▶ Einlauf / Darmentleerung
- ▶ spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- ▶ Einreibungen, Wickel
- ▶ Medikamentenüberwachung und –verabreichung
- ▶ Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- ▶ Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
- ▶ Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

Anlage 3

zum Kurzzeitpflegevertrag

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43 b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.10.2015 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43 b SGB XI** abgeschlossen.

Einen Anspruch auf das zusätzliche Leistungsangebot haben alle pflegeversicherten Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Kurzzeitpflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang. Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43 b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43 b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Kurzzeitgäste.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei Pflegedienstleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43 b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Kurzzeitpflegegäste fällt **keine Eigenbeteiligung** an.

- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt **derzeit 5,46 Euro täglich**. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen.
- Ist der Kurzzeitgast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger/Versorgungsamt ab. Ist der Kurzzeitpflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Kurzzeitpflegegast ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte im

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg", Horb an
Frau Lisa Schuh (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-201**

**Altenpflegeheim "Bischof Sproll", Horb an
Frau Gudrun Fischer (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-701**

Anlage 4

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)
(Name der Einrichtung)

Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Stand: 03.2010)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

I. Zusatzleistungen, die nur regelmäßig in Anspruch genommen werden können:

1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

1.1 Zimmer

- | | | |
|---|----------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Appartement mit eigener Nasszelle, Telefon und Farbfernsehgerät | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Nutzung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Besonders komfortables Einzelzimmer mit qm Wohnfläche, Nasszelle, Telefon und Farbfernsehgerät | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |

1.2 Zimmerausstattung

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Farbfernsehgerät | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Telefon mit Anschluss über heim-eigene Anlage | Grundpreis/Monat
Standardgebühr
kostenpfl. Sondernummer | 20,00 €
inklusive €
gebührenpflichtig € |

2. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

- | | | |
|---|----------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schonkost außerhalb einer ärztlichen Anordnung | | |
| <input type="checkbox"/> Mittagessen | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Abendessen | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Diätkosten außerhalb einer ärztlichen Anordnung | | |
| <input type="checkbox"/> Mittagessen | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Abendessen | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Zwischenmahlzeit außerhalb der im Heimvertrag zugesicherten Leistung | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Zimmerservice je Mahlzeit außerhalb des im Heimvertrag zugesicherten Zimmerservice | Aufpreis/Monat | 2,60 € |

3. Zusatzleistungen im Bereich zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen

- | | | |
|---|----------------|--------|
| <input type="checkbox"/> individuelle Pflegeartikel für den persönlichen Gebrauch | Aufpreis/Monat | 6,50 € |
|---|----------------|--------|

4. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- | | | |
|---|----------------|---|
| <input type="checkbox"/> Versorgung von Haustier
Haustier: | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten €
(Tierfutter wird separat in Rechnung gestellt) |
|---|----------------|---|

II. Zusatzleistungen, die auf Einzelauftrag in Anspruch genommen werden können:1. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

<input type="checkbox"/>	Zwischenmahlzeit außerhalb der im Heimvertrag zugesicherten Leistung	Aufpreis/Tag	derzeit nicht angeboten €
<input type="checkbox"/>	Zusätzliches Getränkeangebot:	Aufpreis/Tag	derzeit nicht angeboten €
<input type="checkbox"/>	Individuelles Speiseangebot:	Aufpreis/Tag	derzeit nicht angeboten €
<input type="checkbox"/>	Zwischenmahlzeit außerhalb außerhalb des im Heimvertrag zugesicherten Zimmerservice	Aufpreis/Tag	derzeit nicht angeboten €

2. Zusatzleistungen im Bereich zusätzliche pflegerische-betreuende Leistungen

<input type="checkbox"/>	Medizinische Fußpflege (durch Externe)	Aufpreis/je Leistung	nach Beleg €
<input type="checkbox"/>	Friseurleistung (durch Externe)	Aufpreis/je Leistung	nach Beleg €
<input type="checkbox"/>	Vorlesen von Zeitungen/Literatur	Aufpreis/Stunde	nach Beleg €
<input type="checkbox"/>	Begleitung auf Spaziergängen	Aufpreis/Stunde	nach Beleg €
<input type="checkbox"/>	Verrechnung von Rezeptgebühren	Aufpreis/je Leistung	nach Beleg €
<input type="checkbox"/>	Übernahme von besonderen Einkäufen	Aufpreis/Stunde	7,70 €

3. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

a)	Reinigung	Aufpreis/je Leistung	nach Beleg €
b)	Schneiderarbeiten		
	- Näh- und Flickarbeiten an der persönlicher Wäsche bzw. Kleidung (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt)	Aufpreis/Stunde	25,60 €
	- Wäsche- und Kleidungskennzeichnung (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt)	Aufpreis/einmalig	65,00 €
c)	Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Nutzung einer Gemeinschaftseinrichtung zu privaten Zwecken		
	- Miete für Raumüberlassung, inkl. Herrichten des Raumes	Aufpreis/je Veranstaltung	12,80 €
	- Verzehr von Speisen/Getränken	Aufpreis/je Leistung	nach Beleg €
d)	Reparatur von persönlichen Gegenständen (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt)	Aufpreis/Stunde	25,60 €
e)	Umzugshilfe bei Ein- oder Auszug	Aufpreis/Stunde	25,60 €
f)	Sonst. Auslagen (z.B. Möbelentsorgung, Recycling-/Deponiekosten, ...)	Aufpreis/je Leistung	nach Beleg €
g)	Verpflegung von Gästen	Bons können einzeln an der AH-Pforte erworben werden.	

Anlage 5

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für

- Pflege
- Betreuung
- medizinische Behandlungspflege

werden bis zu einem Gesamtbetrag von **jeweils maximal 1.612 €** im Kalenderjahr übernommen

➤ von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI**

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 z. B. haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. **8 Wochen** pro Kalenderjahr,

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
- bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. **3.224 €** (200 %) erhöht werden.

➤ von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für **max. 6 Wochen** pro Kalenderjahr,

- wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
- die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. **2.418 €** (150 %) erhöht werden.

➤ von der **Krankenkasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V**

Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. **8 Wochen** pro Kalenderjahr,

- wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

Ergänzende Hinweise:

- Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 1.612 EUR:

Pflegegrad	1	2	3	4	5	§ 39c SGB V
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	54,51 €	63,94 €	80,11 €	96,98 €	104,54 €	80,11 €
+ (zuzügl.) Ausbildungsumlage	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €
= Allgemeine Pflegeleistung	56,50 €	65,93 €	82,10 €	98,97 €	106,53 €	82,10 €
Die Kasse erstattet Aufwendungen in PG 2 bis PG5 Aufwendungen bis 8 Wochen im Kalenderjahr mit max. 1.612 € das entspricht etwa ... Nutzungstagen*	Anspruch nur über Entlastungsbetrag**	24	20	16	15	20
In der Regel aus eigenen Mitteln zu bezahlen sind:						
Entgelt für Unterkunft	15,73 €	15,73 €	15,73 €	15,73 €	15,73 €	15,73 €
+ Entgelt für Verpflegung	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €
+ gesonderte Invest.kosten	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €
= tägliches Entgelt dafür	45,14 €	45,14 €	45,14 €	45,14 €	45,14 €	45,14 €

* bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrags

** **Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag i.H. von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden.**

- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde, wird das Entgelt für den Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Anlage 6

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

Heimordnung

Präambel

Das Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg" und das Altenpflegeheim "Bischof Sproll" in Horb am Neckar sind Einrichtungen der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Horb und werden von der Kath. Spitalstiftung Horb verwaltet. Die Heime verstehen sich als Einrichtungen in christlicher Verantwortung für ältere Menschen. Dies bestimmt die Achtung und Wertschätzung der Menschen, die in unseren Häusern verkehren.

Da wir eine Gemeinschaft bilden, ist uns das geistige, seelische und leibliche Wohl der alten Menschen in unseren Häusern wesentlich. Wir legen Wert auf eine Atmosphäre der Freundlichkeit, des gegenseitigen Vertrauens und der individuellen Freiheit. Diese findet nur dann eine Grenze, wenn Rücksicht auf die anderen oder auf die eigene Gesundheit dies erfordert. Die Heimordnung will nicht als Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will für das Zusammenleben einer Gemeinschaft eine notwendige Regelung wesentlicher Fragen sein.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich bei uns wohl fühlen und ihren Lebensalltag so weit es ihnen möglich ist frei und unbeeinflusst gestalten können.

Die Leistungen der Häuser werden soweit als möglich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgeprochen. Die individuelle Arztwahl ist jederzeit gewährleistet.

Tagesablauf

Öffnungszeiten des Hauses:	06.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittagsruhe:	12.30 Uhr - 14.00 Uhr
Nachtruhe:	22.00 Uhr - 07.00 Uhr

Wir bitten um Rücksicht auf die Ruhezeiten.

Damit sich keiner unnötig Sorgen machen muss und bei Nachfragen Auskunft geben kann, bitten wir darum, bei längerer Abwesenheit die ungefähre Zeit der Rückkehr anzugeben.

Einnahme der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden im Speisesaal zu folgenden Zeiten angeboten:

Frühstück:	ca. von 8.00 Uhr - 9.30 Uhr
Mittagessen:	ca. um 12.00 Uhr
Kaffee:	ca. um 14.00 Uhr
Abendessen:	ca. um 17.00 Uhr

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Mahlzeit teilnehmen kann, erhält das Essen auf dem Zimmer serviert.

Im Falle einer Verhinderung bitten wir um Mitteilung in der Wohngruppe.

Zimmer

Der Wohnraum wird von uns als Teil der Privatsphäre respektiert. Die Zimmer können zum überwiegenden Teil mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Bettwäsche wird auf Wunsch gestellt. Persönliche Wäsche ist mit vollem Namen des Bewohners zu kennzeichnen.

Die Gegenstände des Hauses müssen sorgfältig und pfleglich behandelt werden. Störungen sollten bitte unverzüglich der Wohngruppenleitung oder dem Hausmeister gemeldet werden. Der Abschluss einer Hausratversicherung ist ratsam.

Die Reinigung der Zimmer (einschließlich Nassbereich) wird von den Mitarbeitern des Hauses übernommen. Für Abfälle stehen Behälter bereit.

Lebensmittelreste oder andere Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden. Dies lockt Mäuse, Ratten und Tauben an.

Bewahren Sie aus hygienischen Gründen bitte keine verderblichen Lebensmittel in Ihren Zimmern auf, in den Stationsküchen gibt es dafür entsprechende Lagerungsmöglichkeiten.

Radio, Fernsehgeräte und andere Wiedergabegeräte dürfen auf Zimmerlautstärke gestellt sein. Schwerhörige Heimbewohner bitten wir, in den Zimmern Geräte mit Kopfhörer zu benutzen. Fernseher und Rundfunkgeräte sind von den Bewohnern selbst bei der GEZ anzumelden. Eine Gebührenbefreiung ist möglich. Anträge erhalten Sie von der Hausverwaltung.

Schlüssel

Auf Wunsch erhält jede/jeder Bewohnerin/Bewohner einen Hausschlüssel. Bei Verlust des Schlüssels unterrichten Sie bitte unverzüglich die Hausleitung.

Brandschutz

Wegen der Brandschutzbestimmungen darf in den Zimmern nicht geraucht werden. Dies gilt auch für offenes Feuer. Den Betrieb elektrischer Zusatzgeräte (Heizkissen, Heizdecken, Heizlüfter, etc.) können wir nicht erlauben. Verständigen Sie bei Brandgeruch oder Feuer sofort eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Hauses. Fluchtwege sind gekennzeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass private elektrische Geräte nur in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden dürfen (VDE-Norm), fragen Sie im Zweifelsfalle bitte unsere Haustechnik.

Gemeinschaftsbereich

Die Gemeinschaftsbereiche (z. B. Räume für gesellige, religiöse und kulturelle Veranstaltungen) stehen allen Bewohnern unseres Hauses zur Verfügung. Helfen Sie bitte mit, die Räume sauber zu halten. Nehmen Sie bitte auf die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten ihrer Mitbewohner Rücksicht.

Die Gemeinschaftsduschen und das Etagenbad können von den Bewohnerinnen und Bewohnern außerhalb der Ruhezeiten benutzt werden.

Ins Haus kommen regelmäßig ein Friseur, die Fußpflege, etc. Diese Leistungen werden privat in Rechnung gestellt. Termine werden bei Bedarf von der Wohngruppe vermittelt.

Für Telefonate steht ein Münzfernsprecher im Erdgeschoss zur Verfügung.

Die Teeküche auf der Wohngruppe dient dazu, warme Getränke oder eine Zwischenmahlzeit zuzubereiten. Dort befinden sich auch die individuellen Kühlfächer, in denen aus hygienischen Gründen die Lebensmittel aufbewahrt werden sollten.

Abwesenheit

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn Sie das Haus verlassen. Wenn Sie verreisen, hinterlassen Sie zur Sicherheit bitte die Adresse Ihres Aufenthaltsortes bei der Hausleitung.

Informationstafel

Im Eingangsbereich unserer Häuser ist jeweils eine Informationstafel angebracht. An ihr finden Sie alle wichtigen Mitteilungen wie Veranstaltungen, Speiseplan, angebotene Dienstleistungen u.ä. angeschlagen. Hier können Sie sich über alles Wissenswerte informieren.

Mitarbeiter/innen als Ansprechpartner/innen

Einrichtungsleitung/stv. Heimleitung:

Sie ist in allen Fragen oder Unklarheiten Ansprechpartner, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gelöst werden können. Sie nimmt Kritik und Beschwerden entgegen. Wir bitten um vorherige Terminabsprache.

Pflegedienstleitung:

Sie berät in Fragen der Pflege und der Organisation. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege. Sie steht für Fragen der Pflege zur Verfügung.

Hauswirtschaftsleitung:

Sie berät in Fragen der Reinigung, der Küche und der Wäscherei sowie der Gestaltung der Gemeinschaftsbereiche. Für die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt sie die Dienstaufsicht. Sie steht für Fragen der Hauswirtschaft zur Verfügung.

Soziale Betreuung:

Er/sie berät in Fragen des Einzugs, bei Kontakten mit Behörden und anderen Stellen und in weiteren persönlichen Fragen und vermittelt hierin die Hilfen, wenn erforderlich.

Hausmeister:

Er ist zusammen mit seinen Helfern u.a. für kleinere Reparaturen und die Wartung der technischen Anlagen im Haus verantwortlich.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Trinkgelder und Geschenke annehmen.

Heimbeirat

Im Heimbeirat sind die gewählten Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Er wird nach dem Heimgesetz alle zwei Jahre gewählt.

Er arbeitet mit der Einrichtungsleitung vertrauensvoll zusammen und wird in das Geschehen im Haus mit einbezogen. Er bespricht Wünsche, Sorgen und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Einrichtungsleitung oder auch mit dem Träger, wenn erforderlich.

Weitere Hinweise

- Sie können jederzeit Besuch empfangen
- Lebensgewohnheiten werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- Freie Arztwahl ist gewährleistet.
- Telefon- und Fernsehanschlüsse sind in jedem Zimmer vorbereitet.
- Für Fragen und Anregungen steht Ihnen die Hausleitung und der Heimbeirat zur Verfügung.

Heimordnung ist Bestandteil des Heimvertrags

Eine Änderung bleibt der Hausleitung im Einvernehmen mit dem Heimbeirat vorbehalten.

Die Heimordnung tritt nach Beratung durch den Heimbeirat am 06.11.2002 in Kraft.

Anlage 7

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich (Name des Bewohners), dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ferner entbinde ich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

x
(Ort, Datum)

x.....
(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw. Be-
treuers)

Anlage 8

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)
(Name der Einrichtung)

Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Heimbewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Landesheimgesetz, das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Heimbewohner ist. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie bei der jeweiligen Pflegedienstleitung einsehen.

Weitere Informationen können Sie beispielsweise der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Ihre Rechte als Heimbewohner" entnehmen. Diese kann unter der Telefonnummer (0 18 05) 77 80 90 oder schriftlich beim:

Publikationsversand der Bundesregierung unter Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
oder unter
publikationen@bundesregierung.de

kostenlos bezogen werden.

Das Landesheimgesetz sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung folgen wir gerne und erteilen Ihnen folgende Hinweise:

1. Beratungsmöglichkeiten der Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, die Pflegedienstleitung oder an die Heimleitung wenden. Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch direkt an den Träger Ihres Heims:

Kath. Spitalstiftung Horb, Gutermannstr. 11, 72160 Horb, Tel.: 0 74 51 / 55 53-100
wenden.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass die Heimaufsicht des Landratsamtes Freudenstadt Kraft Gesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Heimaufsicht beim Landratsamt Freudenstadt - Ordnungsamt -; Herrenfelder Str. 14; 72250 Freudenstadt; Tel.: (0 74 41) 9 20-5073 oder (0 74 41) 9 20-5074.

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- Der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7 a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) für Baden-Württemberg; Stuttgarter Str. 3; 72250 Freudenstadt; Tel.: (0 74 41) 91 95 16 0.

2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Heimleitung. Selbstverständlich steht Ihnen auch der Weg zum Träger, der Kath. Kirchen- und Stiftungsverwaltung offen. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den „Kummerkasten“ zu nutzen, der im Eingangsbereich angebracht ist und wöchentlich geleert wird.

Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

3. Bewohnerbeirat /Fürsprecher-gremium/Bewohnerfürsprecher

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat/das Fürsprecher-gremium/der Bewohnerfürsprecher.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprecher-gremium oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/das Fürsprecher-gremium/den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Fürsprecher-gremium/Bewohner fürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Fürsprecher-gremium und der Bewohnerfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Der Bewohnerbeirat/Fürsprecher-gremium/Bewohnerfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Fürsprecher-gremiums oder eines Bewohnerfürsprechers ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Pflegedienst- bzw. Heimleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat/Fürsprecher-gremium/der Name des Bewohnerfürsprechers kann über

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg", Horb bei
Frau Lisa Schuh (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-201**

**Altenpflegeheim "Bischof Sproll", Horb bei
Frau Gudrun Fischer (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-701**

erfragt werden.

Anlage 9

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheides an die Einrichtung

Hiermit erkläre ich (Name des Bewohners) jederzeit widerruflich, dass ich damit einverstanden bin, dass zur Beschleunigung des Verfahrens meine Pflegekasse eine Kopie des Leistungsbescheids direkt an die Einrichtung übermittelt.

Durch die Einwilligung wird der Verpflichtung des Bewohners nach § 2 Abs. 3 Heimvertrag, der Einrichtung eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse zu übergeben, Rechnung getragen.

x
(Ort, Datum)

x.....
(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers)

Anlage 10

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)
(Name der Einrichtung)

Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit

Hiermit willige ich

(Name des Bewohners)

jederzeit widerruflich ein, dass

das **Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**
(Name der Einrichtung)

beim

- Medizinischen Dienst
 - der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
 - der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

x
(Ort, Datum)

x.....
(Unterschrift des Bewohners/
oder des bevollmächtigten Vertreters/
Betreuers)

Anlage 11

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)
(Name der Einrichtung)

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Der/die BewohnerIn wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers **vorläufig** als
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 1**
(geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 2**
(erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 3**
(schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 4**
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 5**
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
 - Pflegegrad 0**
(nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

- | | | |
|----|---|----------------|
| a. | Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für | |
| | <input type="checkbox"/> Bewohner in Pflegegrad 1 | € |
| | <input type="checkbox"/> Bewohner in Pflegegrad 2 | € |
| | <input type="checkbox"/> Bewohner in Pflegegrad 3 | € |
| | <input type="checkbox"/> Bewohner in Pflegegrad 4 | € |
| | <input type="checkbox"/> Bewohner in Pflegegrad 5 | € |
| | <input type="checkbox"/> Bewohner in Pflegegrad 0 | € |
| b. | Entgelt für Unterkunft und Verpflegung | 29,04 € |
| | davon: | |
| | b.a.) für Unterkunft | 15,73 € |
| | b.b.) für Verpflegung | 13,31 € |
| c. | Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen | 16,10 € |
| d. | Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt | € |

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen. Wird mit dem Eileinstufungsbescheid noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt, aber das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt für den gesamten Leistungsfall nach Pflegegrad 3. In allen anderen Fällen richtet sich das Entgelt für den Aufenthalt nach dem durch Leistungsbescheid konkret festgestellten Pflegegrad.
4. Nach Eingang des Leistungsbescheides bzw. des Eileinstufungsbescheides bei der Einrichtung findet eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

x
Ort, Datum

x.....
Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers

.....
Unterschrift Einrichtung

Anlage 12

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)
(Name der Einrichtung)

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum
Heimvertrag zwischen**

Herrn/Frau

(Name des Bewohners)

(geb. am)

und dem Zahlungsempfänger

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE36 ZZZ 0000 1192 518
Mandatsreferenz:

Hiermit ermächtige ich die/das **Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"** (Einrichtung),

- einmalig eine Zahlung in Höhe von€ am
- wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort
Kreditinstitut (Name)
BIC:
IBAN: DE.....

x
Ort, Datum

x.....
Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers

!!! Bitte auch Rückseite beachten !!!

Der genaue Betrag des monatlichen Heimentgelts und des Entgelts für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder des Pflegegrades sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen.

Um eine zeitnahe und möglichst unbürokratische Abwicklung des SEPA-Mandats zu ermöglichen, treffen die Einrichtung und der Kontoinhaber zusätzlich

folgende **Vereinbarung**:

1. Die Vorankündigung des einzelnen Einzugsbetrags darf bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Lastschrifteinzug durch Zustellung der Rechnung erfolgen. Aus der Rechnung ergeben sich die Gesamthöhe und der Zeitpunkt des Einzugs.
2. Falls der Kontoinhaber nicht Rechnungsempfänger der Heimentgeltrechnungen ist:

Kontoinhaber und Einrichtung vereinbaren, dass die gemäß SEPA-Lastschriftverfahren notwendigen Vorabankündigungen ausschließlich durch Rechnungsstellung gemäß Ziff. 1 erfolgen sollen.

ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kontoinhaber

.....
Unterschrift Einrichtung

Anlage 13

zum Heimvertrag für Heimbewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung

Hiermit bevollmächtige ich

(Name des Bewohners)

die jeweilige Pflegedienstleitung von

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

(Name der Einrichtung)

derzeit

Frau

Lisa Schuh

(Name der Pflegedienstleitung)

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

x

(Ort, Datum)

x.....

(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anlage 14

zum Kurzzeitpflegevertrag

Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände

(Name des Bewohners)

hat folgende Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

x
(Ort, Datum)

x
Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers

.....
Unterschrift der Einrichtung